

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Januar 2015

78. Verwaltungs-Vereinbarung Polizeikooperation (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 lädt die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zur Stellungnahme zu einer Verwaltungs-Vereinbarung Polizeikooperation ein. Diese verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit der Polizeikorps von Kantonen und Gemeinden untereinander sowie mit dem Bund zu intensivieren, indem die Polizeibehörden vermehrt Synergien nutzen können, wenn es um Beschaffungen in den Bereichen Ausrüstung, Technik und Informatik geht, und die Polizeikorps sollen für gemeinsame Vorhaben und bei interkantonalen Grosslagen von einem Planungs- und Führungsstab unterstützt werden. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein Kompetenzzentrum Polizeikooperation geschaffen werden, dessen Leiterin oder Leiter einen Planungs- und Führungsstab der Polizei (heute Interkantonaler Koordinationsstab) und den Steuerungsausschuss Polizei-Technik und -Informatik (vormals Schweizerische Polizeitechnische Kommission) leiten und den Leiterinnen oder den Leitern der Geschäftsstellen Polizei-Informatik und Polizei-Technik vorstehen soll.

Das Kompetenzzentrum soll zentrale Anlaufstelle (single point of contact) für die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und namentlich für die Behörden des Bundes sein und die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder der milizmässig tätig ist, der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) entlasten.

Trägerschaft des Kompetenzzentrums soll die KKJPD sein, wobei vier Konferenzmitglieder zusammen mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes und einem Mitglied der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD) einen Leitungsausschuss bilden sollen. Der Vorstand der KKPKS soll die Aufgaben des Steuerungsausschusses für das Kompetenzzentrum ausüben.

Die mit der Schaffung des Kompetenzzentrums angestrebte Professionalisierung wird zu Mehrkosten gegenüber heute führen, deren Höhe vom Mass der Beteiligung des Bundes abhängen und für den Kanton Zürich bei jährlich etwa Fr. 300 000 liegen dürfte.

Das Anliegen einer intensiveren Kooperation bei Beschaffungen in den Bereichen Ausrüstung, Technik und Informatik und einer Unterstützung der Polizeikorps für gemeinsame Vorhaben und bei interkantonalen Grosslagen durch einen Planungs- und Führungsstab verdient Unter-

stützung. Ob ein Kompetenzzentrum in der vorgesehenen Form die gesteckten hohen Erwartungen erfüllen kann, dürfte massgeblich von der Person der Leiterin oder der Leiters abhängen, die oder der unterschiedlichsten Anforderungen polizeistategischer und -technischer Art zu genügen hat.

Nicht zu befriedigen vermögen die schwerfälligen Formulierungen im Vereinbarungsentwurf und damit zusammenhängende Unklarheiten. So fehlt im Titel und im Zweckartikel eine klare Aussage, dass die Vereinbarung der Schaffung eines Kompetenzzentrums Polizeikooperation dient. Unklar ist beispielsweise die Abgrenzung zwischen dem Vorstand der KKPKS, der als Steuerungsausschuss die Strategie zuhanden des Leitungsausschusses vorbereiten soll (Art. 3 Abs. 2 lit. a), und der KKPKS, die für Anträge zur Strategieentwicklung zuständig sein soll (Art. 9 Abs. 3 lit. a). Die Vereinbarung bedarf deshalb einer formellen Überarbeitung und Straffung. Dafür sind die Erläuterungen mit einem Organigramm zu ergänzen, das die Einbettung des Kompetenzzentrums in die schweizerische Polizeilandschaft und dessen interne Struktur aufzeigt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7:

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 laden Sie zur Stellungnahme zu einer Verwaltungs-Vereinbarung Polizeikooperation ein. Mit dieser Vereinbarung soll ein Kompetenzzentrum Polizeikooperation geschaffen werden, dessen Leiterin oder Leiter einen Planungs- und Führungstab der Polizei und den Steuerungsausschuss Polizei-Technik und -Informatik leiten und den Leiterinnen und Leitern der Geschäftsstellen Polizei-Informatik und Polizei-Technik vorstehen soll. Das Kompetenzzentrum soll zentrale Anlaufstelle (single point of contact) für die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und namentlich für die Behörden des Bundes sein und die Präsidentin oder den Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), die oder der milizmässig tätig ist, entlasten.

Das Anliegen einer intensiveren Kooperation bei Beschaffungen in den Bereichen Ausrüstung, Technik und Informatik und einer Unterstützung der Polizeikörpers für gemeinsame Vorhaben und bei interkantonalen Grosslagen durch einen Planungs- und Führungstab verdient

Unterstützung. Ob ein Kompetenzzentrum in der vorgesehenen Form die gesteckten hohen Erwartungen erfüllen kann, dürfte allerdings massgeblich von der Person der Leiterin oder des Leiters abhängen, die oder der unterschiedlichsten Anforderungen polizeistategischer und -technischer Art zu genügen hat.

Nicht zu befriedigen vermögen die schwerfälligen Formulierungen im Vereinbarungsentwurf und damit zusammenhängende Unklarheiten. So fehlt im Titel und im Zweckartikel eine klare Aussage, dass die Vereinbarung der Schaffung eines Kompetenzzentrums Polizeikooperation dient. Unklar ist beispielsweise die Abgrenzung zwischen dem Vorstand der KKPKS, der als Steuerungsausschuss die Strategie zuhanden des Leitungsausschusses vorbereiten soll (Art. 3 Abs. 2 lit. a), und der KKPKS, die für Anträge zur Strategieentwicklung zuständig sein soll (Art. 9 Abs. 3 lit. a). Die Vereinbarung bedarf deshalb einer formellen Überarbeitung und Straffung. Dafür sind die Erläuterungen mit einem Organigramm zu ergänzen, das die Einbettung des Kompetenzzentrums in die schweizerische Polizeilandschaft und dessen interne Struktur aufzeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi